
MERKBLATT (gültig ab 1.1.2013)

Familienausgleichskasse / Familienzulagen

Wichtig: Die Austritte müssen uns immer innert 10 Arbeitstagen gemeldet werden (Mail, schriftlich).

[Neu] Die Selbständigerwerbenden haben ab 1. Januar 2013 Anspruch auf Familienzulagen, sofern sie die Bedingungen gemäss Ziffer 8 erfüllen vgl. auch Ziffer 2.

1. Grundsatz

Massgebend sind das Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) vom 24. März 2006 (Stand am 1. Januar 2013), die Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen FamZG (FamZWL) gültig ab 1. Januar 2013 sowie die entsprechenden kantonalen Einführungsgesetze.

2. Unterstellte Firmen, Filialen bzw. Zweigniederlassungen, Selbständigerwerbende

Arbeitgeber müssen sich in jedem Kanton, in dem sie ihren Geschäftssitz haben oder Zweigniederlassungen betreiben und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, einer dort tätigen Familienausgleichskasse (FAK) anschliessen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn sie nur Personal ohne Kinder beschäftigen.

Zweigniederlassungen sind dem Kanton unterstellt, in dem sie sich befinden und nicht dem Kanton des Hauptsitzes. Es gibt in jedem Kanton eine FAK, die von der kantonalen AHV-Ausgleichskasse geführt wird; alle übrigen AHV-Ausgleichskassen können in allen Kantonen FAK für die ihnen angeschlossenen Arbeitgeber führen, müssen es aber nicht.

[Neu] Selbständigerwerbende sind der der Ausgleichskasse angeschlossen, bei welcher sie schon ihre AHV-Beiträge entrichten. Sie werden anspruchsberechtigt und müssen bis zu einem Erwerbseinkommen von CHF 126'000 pro Jahr Beiträge an die Familienausgleichskasse leisten. Der Beitragssatz entspricht dem für die Arbeitnehmenden im gleichen Kanton geltenden Satz. Massgebend ist der Arbeitsort.

3. Beiträge und Leistungen

Die Leistungen betragen seit 1.1.2009 in der ganzen Schweiz mindestens CHF 200 für Kinderzulagen und für Ausbildungszulagen ab dem 16. Altersjahr CHF 250 im Monat. Der Beitragssatz für die GEFASO-Mitglieder beträgt 1,3%.

Jährlich werden die FAK-Beitragssätze einer Prüfung unterzogen. In Beurteilung der Situation der FAK in der Schweiz und insbesondere der eigenen FAK sowie der wirtschaftlichen Lage, müssen die Beitragssätze allenfalls angepasst werden.

4. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende

[Neu] Anspruch auf Familienzulagen haben Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende, welche einen AHV-pflichtigen Lohn von mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV erzielen (dies entspricht neu CHF 7'020 pro Jahr oder CHF 585 pro Monat). Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende mit einem geringeren Einkommen gelten als Nichterwerbstätige. Der Anspruch entsteht und erlischt gleichzeitig mit dem Anspruch auf Lohn.

Ausnahmen:

- Bei vollständiger Arbeitsverhinderung infolge Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder infolge Erfüllung gesetzlicher Pflichten bleibt der Anspruch ab Eintritt der Arbeitsverhinderung für den laufenden und die drei folgenden Monate bestehen. Unabhängig davon, ob ein Lohn oder eine Versicherungsleistung bezahlt wird. Nach Ablauf dieser Zeitspanne besteht nur noch Anspruch auf Familienzulagen, wenn weiterhin ein AHV-pflichtiger Lohn von neu mindestens CHF 585 ausgerichtet wird.
- Bei Todesfall des Arbeitnehmenden besteht ein Anspruch ebenfalls für den laufenden und die drei folgenden Monate.
- Frauen, welche Anspruch auf Mutterschaftsurlaub haben, haben während der ganzen Zeit, jedoch höchstens während 14 Wochen, Anspruch auf die Familienzulagen und zwar unabhängig davon, ob die Mutterschaftsentschädigung der Erwerbsausfallentschädigung oder ob ein Lohn bezogen wird.

Bei Ein- bzw. Austritt während des Monats werden die Zulagen entsprechend der Anzahl Kalendertage der Anstellung ausgerichtet. Die Austritte müssen uns immer innert 10 Arbeitstagen sofort gemeldet werden (Mail, schriftlich).

5. Besonderheiten beim Anspruch von Arbeitnehmenden

Es besteht auch bei Teilzeitarbeit Anspruch auf die vollen Familienzulagen, sofern der Lohn mindestens CHF 585 im Monat bzw. CHF 7'020 im Jahr beträgt.

Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern werden zusammengezählt. Zuständig für die Familienzulagen ist derjenige Arbeitgeber, der den höchsten Lohn ausrichtet.

6. Anspruch auf Familienzulagen

Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für welche die Bezügerin oder der Bezüger von Familienzulagen aufkommt:

- Kinder, zu denen ein Kindsverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht (leibliche Kinder und Adoptivkinder);
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person überwiegend aufkommt.

7. Ansätze und Dauer der Kinder- resp. Ausbildungszulagen

Das FamZG sieht die folgenden Familienzulagen vor:

- Eine Kinderzulage von mindestens CHF 200 im Monat für jedes Kind, vom Geburtsmonat bis zum Monat, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird. Für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum Monat, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird, ausgerichtet.
- Eine Ausbildungszulage von mindestens CHF 250 im Monat für jedes Kind nach dem 16. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird. Die Kantone können diese Ansätze erhöhen sowie Geburts- und Adoptionszulagen einführen.

8. Begriff der Ausbildung

Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht bei Ausbildungen, die in der AHV für den Anspruch auf Waisen- und Kinderrenten anerkannt sind. Als Ausbildung gelten:

- der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen;
- die berufliche Ausbildung im Rahmen eines eigentlichen Lehrverhältnisses, aber auch sonst jede Tätigkeit, welche die systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat.

Nicht als in Ausbildung gilt, wer zur Hauptsache erwerbstätig ist und nur nebenbei eine Schule oder Kurse besucht.

Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Einkommen neu CHF 28'080 im Jahr übersteigt.

[Neu] Die Überprüfung der Ausbildungen, Lehrverträge etc. müssen wir leider neu jedes Jahr vornehmen, da die Erfahrungen mit den 3 bis 4 jährigen Perioden bisher schlecht ausgefallen sind.

9. Anspruchskonkurrenz und Differenzzahlung

Für jedes Kind darf nur eine Zulage ausgerichtet werden.

Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen, richtet sich der Anspruch nach der folgenden Rangordnung, die nicht nur zwischen Mutter und Vater, sondern auch für andere Berechtigte massgebend ist:

1. Die erwerbstätige Person mit einem Einkommen über CHF 7020.
2. Die Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit hatte.
3. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge oder wenn keine der berechtigten Personen die elterliche Sorge hat, ist in erster Linie anspruchsberechtigt, wer überwiegend mit dem Kind zusammenlebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte; bei Trennung oder Scheidung hat deshalb in erster Linie Anspruch, wer das Kind bei sich betreut.
4. Leben beide Eltern mit dem Kind zusammen, so hat Vorrang, wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet.
5. Arbeiten beide oder arbeitet keiner der Elternteile im Wohnsitzkanton des Kindes, so bezieht die Familienzulagen, wer das höhere AHV-pflichtige Einkommen als Arbeitnehmer hat

6. [neu] oder wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat. Dieses muss höher sein als CHF 7'020.

[Neu] Ist eine Person sowohl als Selbständigerwerbende als auch als Arbeitnehmende tätig, so hat sie die Zulagen über den Arbeitgebenden zu beziehen, sofern der Lohn mehr als CHF 7'020 pro Jahr beträgt und das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden oder unbefristet ist.

Die zweitanspruchsberechtigte Person hat Anspruch auf den entsprechenden Differenzbetrag, wenn die gesetzlichen Familienzulagen in ihrem Kanton höher sind als im Kanton, in dem die Familienzulagen vorrangig ausgerichtet werden. Für Nichterwerbstätige besteht kein Anspruch auf Differenzzahlung.

10. Familienzulagenregister

Per 1.1.2011 wurde das Familienzulagenregister in Betrieb genommen. Dieses beinhaltet sämtliche von den FAK ausgerichteten und gemeldeten Familienzulagen und hat zum Zweck, Doppelbezüge zu verhindern. Um das Funktionieren des Registers sicherzustellen, sind die Arbeitgeber verpflichtet, Änderungen in der Anspruchsberechtigung ihrer Arbeitnehmenden innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Kenntnissnahme der zuständigen FAK zu melden; dies gilt insbesondere vor der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (vgl.dazu auch Ziffer 11).

11. Anmeldung und Bezug der Familienzulagen / Mutationen

Der Anspruch auf Familienzulagen wird mit dem Formular „Anmeldung Familienzulagen für Arbeitnehmende“ unserer Familienausgleichskasse, welches Sie auf der Homepage www.gefaso.ch unter der Rubrik Formulare finden, geltend gemacht. Mutationen werden mit dem eigens dafür vorgesehenen Mutationsformular erstellt.

12. Meldepflicht

Änderungen der persönlichen, finanziellen und beruflichen Verhältnisse, die den Anspruch auf Familienzulagen und dessen Höhe beeinflussen, müssen dem Arbeitgeber bzw. der zuständigen FAK unaufgefordert innerhalb 10 Arbeitstagen schriftlich gemeldet werden. Das betrifft auch solche, die zu einer Änderung in der Erstanspruchsberechtigung führen. Das sind beispielsweise:

- Geburt oder Tod eines Kindes sowie Wegzug des Kindes aus der Schweiz;
- Beginn, Abbruch oder Beendigung der Ausbildung eines Kindes;
- Trennung oder Scheidung sowie Änderungen bei der elterlichen Sorge;
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den anderen Elternteil sowie Wechsel des Kantons, in dem der andere Elternteil erwerbstätig ist oder in dem das Kind wohnt;
- beim Bezug von Familienzulagen für Nichterwerbstätige Änderung der Einkommensverhältnisse und Beginn eines Anspruchs auf Grund einer Erwerbstätigkeit;
- Austritt aus der Firma.